

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Neitersen
vom 22. März 2006
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 26.01.2012

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Neitersen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 15. Mai 2002 außer Kraft.

Neitersen, 22. März 2006
Ortsgemeinde Neitersen

Horst Klein
Ortsbürgermeister

**Anlage
zur Friedhofgebührensatzung
der Ortsgemeinde Neitersen vom 22. März 2006**

„I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 170 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 400 € |
| 3. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte | 600 € |
| 4. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 500 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 500 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 20 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 400 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasenurnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 500 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 20 € |
| 4. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabs zusammen mit einer Leiche 300 €

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Friedhofhalle

- | | |
|---|-------|
| 1. Benutzung der Friedhofhalle und Aufbahrung einer Leiche oder Urne im Aufbahrungsraum | 120 € |
| 2. Aufbahrung einer Leiche oder Urne im Aufbahrungsraum | 60 € |

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

IX. Einfassung von Grabstätten

- | | |
|--------------------------|-------|
| a. Urnenreihengrabstätte | 150 € |
| b. Urnenwahlgrabstätte | 250 € |